2.2.

Eine umsichtige Beratung der durch Straftaten materiell geschädigten Bürger ist

besonders dann unerläßlich, wenn

 über Fragen der Ersatzpflicht mehrerer Schadensverursacher zu entscheiden ist oder die Möglichkeit besteht, daß über einen Teil der Ansprüche entschieden werden kann;

- *— die Rückgabe von Sachen oder bereits geleisteter Schadenersatz durch die Schädiger oder Dritte (z. B. Versicherung oder Betrieb) zu berücksichtigen ist;
 - zivilrechtliche Zinsforderungen bisher unterblieben sind;
 - die exakte Nachweisprüfung über die Höhe des Schadens mit Hilfe von Belegen über den Neu- oder Zeitwert von Sachen oder über Reparaturkosten zu führen ist;
 - weitere materielle Verluste, erhöhte Aufwendungen oder notwendige Auslagen entstanden sind;
 - die detaillierte Darstellung von Umständen z. B. im Falle der Beeinträchtigung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie der erheblichen oder längeren Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder eine Schadensschätzung erforderlich ist;
 - Anträge gestellt werden, die mit der zur Aburteilung stehenden Straftat in keinem unmittelbaren, ursächlichen Zusammenhang stehen.

2.3

Hat der geschädigte Bürger oder Betrieb Strafverfahren einen Schadenersatzantrag gestellt, sind alle im Rahmen des Strafverfahrens Möglichkeiten gegebenen zu nutzen, um unter Beachtung der Grundkonzentrierter Verfahrensdurchfühsätze rung zu einer abschließenden, den Antrag erledigenden Entscheidung allseitig gelangen.

Bei zivil- und arbeitsrechtlichen Ansprüchen ist die Zulässigkeit der Schätzung des Schadens unter den im § 336 Abs. 2 ZGB und § 52 Abs. 2 ZPO genannten Vorausset-

zungen zu beachten.

Nur in Fällen, in denen eine abschließende

Entscheidung nicht möglich ist, weil

 die Schadenshöhe zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens noch nicht feststellbar ist oder

Feststellung Schadenshöhe zur der Beweiserhebungen erforderlich wären strafrechtlichen die den Charakter der Beweisaufnahme verändern oder unangemessenen Verzögerung des Verfahrens führen würden.

darf die Entscheidung auf den Anspruchsgrund beschränkt bleiben.

In diesem Falle ist — ohne besonderen Antrag — die Verweisung der Sache zur Entscheidung über die Schadenshöhe an die zuständige Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer auszusprechen.

2.4.

Eine Verweisung kommt nicht in Betracht, wenn lediglich die Feststellung der denersatzverpflichtung des Täters beantragt worden ist In diesem Falle ist im Strafurteil. sofern dem Antrag abschließend die Feststellung Schadenersatzverpflichtung des Täters zusprechen. Ein darauf beschränkter Antrag ist gerechtfertigt, wenn

noch kein Schaden eingetreten ist, sein späterer Eintritt aber möglich ist (z. B. Spätschaden nach einer Körperverlet-

zung);

ein Feststellungsinteresse aus anderen Gründen zu bejahen ist, z. B. deshalb, weil nach der gerichtlichen Feststellung der Schadenersatzpflicht, deren Umfang noch weiterer Erörterungen bedarf, eine außergerichtliche Einigung und freiwillige Zahlung zu erwarten ist (so u. U. bei Regelung des Schadens durch die Versicherung).

2.5.

Ergibt die Verhandlung, daß Schadenersatzanträge konkretisiert oder geändert werden müssen. hat das Gericht die geschädigten Bürger und Betriebe darauf zu orientieren. Ist ein Antrag gemäß § 198 StPO rechtzeitig gestellt oder ein nach Eröffnung des Hauptverfahrens gestellter Antrag unter den Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 Satz 2 StPO in das Verfahren einbezogen worden, bedarf dem Ergebnis der Beweisaufnahme ent-Antragsänderung sprechende nicht Zustimmung des Angeklagten. Erweist sich im Ergebnis der Verhandlung ein Schadenersatzantrag als unzulässig, unbegründet oder zum Teil unbegründet. hat das Gericht auf Rücknahme bzw. Änderung des Antrages hinzuwirken.